

Diese Lesefassung berücksichtigt die Wasserwehrsatzung der Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom 30.05.2005, veröffentlicht am 07.06.2005 im Amtsblatt Nr. 458.

## **Wasserwehrsatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes
- § 5 Heranziehung/sonstige Befugnisse
- § 6 Hochwassernachrichtendienst
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Schlussbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

### **§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichten- und Alarmdienstverordnung (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung (VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. SDr. S. 554) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
  - a) Alarmstufe I: Meldedienst
    - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenz,
    - Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials,

- der Einsatzführungsdienst der Feuerwehr Hoyerswerda veranlasst umgehend die Schließung des Zulaufes zum Gondelteich und des Auslaufes am Seerosenteich mittels Unterflurhydrantenschlüssel an den entsprechenden Schiebern; gleichzeitig ist der A-Dienst des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz sowie der Amtsleiter des Amtes für Umweltschutz Hoyerswerda über diese Maßnahmen zu informieren.
- b) Alarmstufe II: Kontrolldienst
- Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte (bei Alarmstufe II sind mindestens acht Personen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren Hoyerswerda zur unmittelbaren Gefahrenabwehr bereitzuhalten), Einsatzmittel und der Hochwasserschutzmaterialien,
  - Beseitigung von Abflusshindernissen,
  - tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe mit den Gefahrenschwerpunkten gemäß dem Hochwasserabwehrplan sowie Wasserstandskontrollen an den Hilfspegeln durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz/ASI der Stadt Hoyerswerda, um festzustellen, ob und wie schnell der Wasserpegel steigt.
- c) Alarmstufe III: Wachdienst
- ständiger Wachdienst an den im Hochwasserabwehrplan ausgewiesenen Gefahrenschwerpunkten,
  - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden,
  - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen,
  - Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen,
  - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr (bei Alarmstufe III sind mindestens sechzehn Personen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren Hoyerswerda zur unmittelbaren Gefahrenabwehr bereitzuhalten).
- d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr
- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet entsprechend.

- (3) Der Oberbürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Stadtverwaltung Hoyerswerda stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte, der Anlagen,
  - b) den Verantwortlichen der Abschnitte, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen,
  - c) die Art der Alarmierung,
  - d) den Versammlungsort,
  - e) die Ablösung und Versorgung,
  - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - h) die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Per 1. September jeden Jahres ist eine Inventur der Hochwasserbekämpfungsmittel durchzuführen; dies gilt auch unmittelbar nach einem erfolgten Hochwassereinsatz.
- (6) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einzelfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, haben an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teilzunehmen.

### § 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Einsatzleiter. Er kann diese Aufgabe einem Dritten übertragen. Über alle eingeleiteten Maßnahmen ist das Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

### § 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
  - a) die Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) Hoyerswerda,
  - b) alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung Hoyerswerda,

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda hierfür nicht ausreichen

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis d) erhalten einen Bescheid des Oberbürgermeisters, der mindestens enthalten muss:
  - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
  - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
  - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid wird für sofort vollziehbar erklärt und enthält außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda zugerechnet. Die hilfeleistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder den von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

## § 5

### Heranziehung/sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, dies unverzüglich über den „Notruf 112“ zu melden.

## § 6

### Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die Stadtverwaltung Hoyerswerda gibt ab der Alarmstufe II die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet, insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 HWNAV).
- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Stadtverwaltung Hoyerswerda einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 HWNAV).

- (3) Die Stadtverwaltung Hoyerswerda hat nach Verpflichtung sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Nr. 5 HWNAV).

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einer Heranziehung nach § 4 trotz seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
  - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1  
zur Wasserwehrsatzung der Stadt Hoyerswerda

<b>1.</b>	<b>Hoyerswerda</b>	<b>Ordnung</b>	<b>4.</b>	<b>OT Knappenrode</b>	<b>Ordnung</b>
1.1.	Schwarze Elster	I.	4.1.	Schwarzer Graben	II.
1.2.	Alte Elster	I.			
1.3.	Wudra	I.	<b>5.</b>	<b>OT Schwarzkollm</b>	<b>Ordnung</b>
1.4.	Hoyerswerdaer Schwarzwasser	I.	5.1.	Schleichgraben	II.
1.5.	Kossackgraben	II.	5.2.	Leipper Mühlgraben	II.
1.6.	Winkelgraben	II.	5.3.	Graben C	II.
1.7.	Thrunegraben	II.	5.4.	Westschweißgraben	II.
1.8.	Waldgraben	II.	5.5.	Ostschweißgraben	II.
1.9.	Neidaer Graben	II.	5.6.	Kleinlaubuscher Graben	II.
1.10.	Feldgraben	II.	5.7.	Steinteichgraben	II.
1.11.	Erlengraben	II.	5.8.	Grenzgraben	II.
1.12.	Schweißgraben Wudra	II.	5.9.	Mittelwiesengraben A	II.
1.13.	Hochwasserentlastungs- graben	II.	5.10.	Mittelwiesengraben B	II.
1.14.	Büschingsgraben	II.	5.11.	Petzerberggraben	II.
1.15.	Vincenzgraben	II.	5.12.	Dorfgraben	II.
1.16.	Schwarzer Graben	II.	5.13.	Feuerlöschteichgraben	II.
1.17.	Bahngraben	II.	5.14.	Wiesengraben	II.
			5.15.	Weihergraben	II.
<b>2.</b>	<b>OT Bröthen/Michalken</b>	<b>Ordnung</b>	5.16.	Koselbruchgraben	II.
2.1.	Mühlgraben	II.	5.17.	Schwarzkollmer Mülhgraben	II.
2.2.	Alter Wuschkgaben	II.	5.18.	Poschergraben	II.
2.3.	Wuschkgaben	II.	5.19.	Zuleiter Petzerberggraben	II.
2.4.	Humenkgaben	II.	5.20.	Wuschkwiesengraben	II.
2.5.	Truschkagraben	II.	<b>6.</b>	<b>OT Zeißig</b>	<b>Ordnung</b>
2.6.	Pantschelgraben	II.	6.1.	Büschingsgraben	II.
2.7.	Grenzgraben	II.	6.2.	Dorfgraben	II.
2.8.	Winkelgraben	II.			
2.9.	Michalkener Mülhgraben	II.			
2.10.	Dorfgraben und Zuleiter	II.			
2.11.	Stichgraben	II.			
2.12.	Waldgraben A	II.			
2.13.	Waldgraben B	II.			
2.14.	Feldgraben	II.			
2.15.	Poschergraben	II.			
2.16.	Quellgraben	II.			
<b>3.</b>	<b>OT Dörghenhausen</b>	<b>Ordnung</b>			
3.1.	Schwarze Elster	I.			
3.2.	Erlengraben	II.			
3.3.	Vincenzgraben	II.			
3.4.	Waldwiesengraben	II.			
3.5.	Adlergraben	II.			
3.6.	Feldgraben	II.			
3.7.	Mittelteichabflussgraben	II.			
3.8.	Schwarzwasser	II.			
3.9.	Milaschgraben	II.			
3.10.	Citrograben	II.			
3.11.	Bahnhofgraben	II.			
3.12.	Landwehrgraben	II.			
3.13.	Grenzgraben	II.			